

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	14.12.2022	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	21.12.2022	öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Friesland**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Friesland.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	objektbezogene Einnahmen € XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. XXX Titel:	HSP Nr. XXX Titel:				
Sachbearbeiter gez. Janßen Fachbereichsleiter		Sichtvermerke: gez. Vogelbusch Dezernent/in Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Die Hauptsatzung hat zur Zeit die nach dem Beschluss über die 5. Änderungssatzung vom 8. Juni 2022 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in der Anlage dargestellten Fassung. Damals wurde nicht nur der § 4a (Hybridsitzungen) neu eingeführt, sondern in § 8 wurde auch die Möglichkeit der Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt mit aufgenommen.

Der Niedersächsische Landkreistag gibt dazu den Hinweis, dass die Formulierung „... im gedruckten Amtsblatt *oder* in einem elektronischen Amtsblatt ...“ zu Rechtsunklarheit führen könnte und empfiehlt eine eindeutige Formulierung.

Die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt kann zur jetzigen Zeit aufgrund des dadurch entstehenden nennenswerten Personalmehraufwandes nicht geleistet werden. Das Amtsblatt ist ein öffentliches Publikationsorgan, das zur Zeit im Verlag Mettcker erscheint. Die Umstellung auf das elektronische Amtsblatt würde bedeuten, dass die gesamte Redaktion (Sammeln der Beiträge für 8 Gemeinden und den Landkreis, Druckfähigmachen von Beilagen und Anlagen, Redaktion, Satz, Korrektur, Veröffentlichung) in die Hände des Landkreises gelegt wären. Zudem wäre die ständige, ununterbrochene und vollständige Veröffentlichungspflicht im Internet sicherzustellen (gesonderter Server). Zur Zeit stehen personelle Kapazitäten dafür nicht zur Verfügung. Gleichwohl ist beabsichtigt, spätestens 2024 das Amtsblatt auf elektronische Ausgabe umzustellen. Für die Zeit bis zur Umstellung empfiehlt die Verwaltung, zur Schaffung von Rechtsklarheit die Formulierungen in § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung anzupassen.

Anlage(n):

- Hauptsatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung
- 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung